
**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue“
in den Landkreisen Gifhorn und Peine vom 14.08.1996
vom 08.09.2014**

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück"
in der Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn und der
Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine
vom 08.09.2014 *)

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

3. In § 1 (1) wird „Nördliche Okeraue“ ergänzt um die Worte „zwischen Hülperode und Neubrück“.

*) Eine Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung, in die die Änderungen dieser Verordnung eingearbeitet sind, kann bei den Gemeinden Schwülper und Wendeburg, der Samtgemeinde Papenteich und den Landkreisen Gifhorn und Peine – Untere Naturschutzbehörden – eingesehen werden.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage).² Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Schwülper und Wendeburg, der Samtgemeinde Papenteich und den Landkreisen Gifhorn und Peine – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das NSG „Nördliche Okerawe zwischen Hülperode und Neubrück“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

5. In § 3 werden der Überschrift die Worte „Schutzgegenstand und“ vorangestellt. In Abs. (1) werden den Worten „Nördliche Okerawe“ die Worte „zwischen Hülperode und Neubrück“ angehängt.

Den Absätzen (1) und (2) werden folgende Absätze (3) bis (5) angehängt:

- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Die Grenze des NSG entspricht mit Ausnahme des Okerverlaufs unter der Autobahnbrücke zugleich der Begrenzung der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in diesem Okerabschnitt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Oker, mit kleinflächig vorhandenen Steilwänden, Sand- und Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Schlammpeitzger,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie Hochstaudenfluren feuchter und mittlerer Standorte, Uferstaudenfluren der Stromtäler, Röhrichten und typischen Weiden-Auengebüschen,
 - c) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald und Hartholzauewald,
 - d) von artenreichem, trockenem bis nassem Grünland,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,
 2. die Erhaltung bzw. Förderung
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen mit standortheimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen

² abgedruckt auf Seite 536 bis Seite 543 dieses Amtsblattes

Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
im günstigen Erhaltungszustand sind die Okeraltarme naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
hier der Oker mit besonderem Entwicklungspotential als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem überwiegend unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten u. a. Flussneunauge und Lachs (in der Oker als Wanderkorridor), Koppe (in der Oker als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen),
 - cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9160 Feuchter Eichen oder Hainbuchen-Mischwald
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortheimischen, Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern,
 - ff) 91F0 Hartholzauwälder
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von dem bisherigen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte; Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
 - bb) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit auentypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - dd) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Oker mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - ee) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitate; bei möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehender Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer; mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege mit Ausnahme der auf Karte 1 gekennzeichneten Stellen an der Schuntermündung und den Straßenbrücken bei Rothemühle und in Groß Schwülper nicht betreten werden.

Freigestellt ist auch das Betreten des Räumstreifens auf der Ostseite des Okerhanggrabens in der Gemarkung Groß Schwülper auf eigene Gefahr und solange die Flächeneigentümer dies dulden,

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen; Hunde auf dem Weg entlang des Okerhanggrabens auf der westlichen Talseite zwischen Neubrück und Groß Schwülper mitzuführen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

7. Die §§ 5 und 6 werden durch nachfolgenden § 5 (1) und (2) ersetzt:

§ 5

Allgemeine Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten der Oker-Ufer in den auf Karte 1, Blatt 3, 4 und 5 entsprechend kenntlich gemachten Bereichen,
 4. die Nutzung des Längspfades am Okersteilhang auf ganzer Länge (von Flurstück 4/2 Flur 1 bis Flurstück 190/92 Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper) durch Fußgänger, solange die Eigentümer dies dulden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 3 dieser Verordnung; der Einsatz eines motorbetriebenen Bootes im Rahmen der Gewässerunterhaltung; die Begrenzung des Gehölzwuchses gem. Nr. 5,
 7. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen oder in kenntlich gemachten Bereichen gem. § 4 (2),
 8. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, die Erneuerung nur insoweit, als keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder bei einer Anzeige gem. Nr. 8 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
8. **§ 7 (1) wird § 6 (1).**
Die Worte „Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10.000“ werden geändert in „maßgeblichen Karte zu diesem Abs. 1“.
Nr. 7 wird ergänzt durch den Passus „und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden oder hochwasserbedingten Übersandungen“,
Es werden folgende Nummern 8 – 11 angehängt:
8. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; deren Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 10. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Nummern 8 und 10 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

9. **§ 7 (2) wird § 6 (2); in Nr. 2 werden nach dem Wort „Grünland“ die Worte „bis 30.06.“ eingesetzt und die Worte „Großvieheinheiten (GVE)“ durch „Weidetieren“ ersetzt.**

10. **Folgender Abs. 3 wird in § 6 neu eingefügt:**

(3) Freigestellt ist die Nutzung der zu diesem Abs. 3 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und der seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen wie in Abs. (1), jedoch ohne Nachsaaten, mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N) und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, möglichst aber als Mähwiese. Die Beweidung der Lebensraumtyp-Flächen durch Pferde bleibt ausgeschlossen.

11. **Der bisherige § 7 (3) wird § 6 (4) und erhält folgende Fassung:**

(4) Freigestellt ist die Ackernutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, Flurstück 55 der Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper im bisherigen Umfang bis zur Umwandlung in Grünland.

12. **Der bisherige § 7 (4) entfällt.**

13. **§ 8 wird § 7 und erhält folgenden Vorspann:**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte als Wald oder Pappelbestand dargestellten Flächen in naturnaher Art und Weise:

14. **§ 8 Nr. 9 wird § 7 Nr. 9 und erhält folgenden Wortlaut:**

9. die Endnutzung der Pappelbestände und die Weiterbewirtschaftung der Flächen als Auenwald entsprechend den Nummern 1 - 7. Bei der Weiterbewirtschaftung nach der Endnutzung der Pappelbestände sind außerdem folgende zusätzlich aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben zu beachten:

- a) Nutzung von Bäumen auf max. 0,5 ha zusammenhängender Fläche; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen; keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August ,
- b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen,
- c) Nachpflanzung nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Traubenkirsche oder Stiel-Eiche bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung,

15. **§ 9 wird § 8.**

In Nr. 1 werden die Worte „Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10.000“ ersetzt durch „maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000).

In Nr. 2 wird nach „Futter und Düngemittel“ hinzugefügt: „zur Steigerung des fischereilichen Ertrages“.

In Nr. 3 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig abzustimmen (§ 6 Abs. 2)“ ersetzt durch „mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, die Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen kann, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.“

Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. ohne Einsatz von Reusen,“

Die bisherigen Nummern 4 – 7 werden neu Nummern 5 - 8

Es wird folgende neue Nr. 9 angefügt:

9. einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.

16. § 10, 11 und 12 entfallen

17. § 13 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

18. § 14 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

19. § 15 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 9 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

20. § 16 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 21. § 17 wird § 13. Der Passus** „die Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE 13 - 32, PE 36, PE 40 im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04. 01. 1993)“ **wird ersetzt durch** „Verordnung vom 30.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 30.12.2011),“

22. § 18 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt im Landkreis Gifhorn am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, im Landkreis Peine am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Gifhorn, 08.09.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin
